

Fairmedia
Vogesenplatz 1
4056 Basel
info@fairmedia.ch

Herrn Bundesrat
Albert Rösti
Vorsteher UVEK

Per Mail: rtvg@bakom.admin.ch

Basel, 10. Februar 2026

Neues Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Im Namen des Vorstandes des Vereins Fairmedia danken wir Ihnen für die Gelegenheit, zum Vorentwurf für ein Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (VE-KomPG) Stellung zu nehmen.

Mit seiner Geschäftsstelle unterstützt und berät der gemeinnützige Verein Fairmedia seit mehr als zehn Jahren Personen, die in Medien unfair behandelt werden. Diese Tätigkeit erstreckt sich zunehmend auch auf Social Media.

Regulierung notwendig

Fairmedia unterstützt ausdrücklich, dass Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen in der Schweiz reguliert werden. Im Folgenden äussern wir uns insbesondere zu Bestimmungen, die für die Tätigkeit und die Zustimmung von Fairmedia zum KomPG zentral sind.

Gleichzeitig begrüssen wir alle Bestimmungen, welche die Transparenz bezüglich der Funktionsweise und Risiken der Plattformen und Suchmaschinen erhöhen.

Fehlende Klärung des Haftungsprivilegs

Der VE-KomPG äussert sich nicht zur Frage, ob die Anbieter von Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen für die darüber geteilten Inhalte haften. Diese Frage ist zentral und ihre Beantwortung würde Rechtssicherheit schaffen. Während etwa journalistische Medien auch für Inhalte Dritter haften (zum Beispiel Kommentare von Leserinnen und Lesern), ist dies bei Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen weitgehend ungeklärt.

Die spärliche Rechtsprechung tendiert dazu, den Plattformen keine diesbezügliche Verantwortung zu übertragen. Da die Urheberinnen und Urheber der dort geteilten Inhalte häufig anonym bleiben, ist auch ihre Haftung entsprechend häufig nicht sichergestellt. Damit bleibt der Grundsatz «Was offline strafbar ist, soll auch online strafbar sein» auch mit dem VE-KomPG weitgehend leerer Buchstabe. Im

Übrigen hat das Bundesgericht im wegweisenden Entscheid BGer 5A_792/2011 vom 14. Januar 2013, E. 6.3, sinngemäss darauf hingewiesen, dass es nicht die Aufgabe der Justiz, sondern die Aufgabe des Gesetzgebers sei, zu klären, ob auf die Plattformanbieter das geltende Recht (z.B. Art. 28 ZGB) anzuwenden ist oder nicht.

Meldeverfahren für alle rechtswidrigen Inhalte (Art. 4 und 5 VE-KomPG)

Fairmedia befürwortet die Pflicht zur Bereitstellung eines Meldeverfahrens und beantragt, dieses auf alle rechtswidrigen Inhalte auszuweiten (Antworten auf die Fragen 1 und 2). Es ist nicht nachvollziehbar, wieso zum Beispiel Straftatbestände wie Identitätsmissbrauch (Art. 179^{decies} StGB) oder der zivilrechtliche Persönlichkeitsschutz (Art. 28 ZGB) vom Meldeverfahren ausgeschlossen werden sollen.

Da Suchmaschinen zunehmend selbst generierte Zusammenfassungen von Suchergebnissen publizieren, sollten auch sie ein Meldeverfahren bereitstellen müssen.

Der neu formulierte Art. 4 Abs. 1 KomPG würde demnach wie folgt lauten:

«Die Anbieterinnen von Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen müssen ein Verfahren einrichten, über das Nutzerinnen und Nutzer Inhalte melden können, auf die sie von der Schweiz aus zugreifen und die nach ihrer Ansicht rechtswidrig sind.» (*Rest von Abs. 1 streichen*)

Leicht zugängliche und benutzerfreundliche Verfahren (Art. 14 VE-KomPG)

Erste Auswertungen der Erfahrungen von Nutzerinnen und Nutzern mit dem Meldeverfahren gemäss dem «Digital Services Act» (DSA) in Deutschland haben ergeben, dass der Meldeprozess via DSA, an dem sich auch der VE-KomPG orientiert, als deutlich schwieriger, komplizierter und unübersichtlicher wahrgenommen wurde als die Meldung via Community-Richtlinien¹. In der Umsetzung ist deshalb Art. 14 Abs. 2 VE-KomPG, wonach das Melde- und das interne Beschwerdeverfahren leicht zugänglich und benutzerfreundlich ausgestaltet werden müssen, Nachachtung zu verschaffen.

Rechtsvertretung und Zustellungsdomizil (Art. 23)

Die Pflicht zur Bezeichnung einer Rechtsvertretung (Art. 23 VE-KomPG) stellt gemäss dem erläuternden Bericht eine Bezeichnung des Zustellungsdomizils nach Artikel 11b Absatz 1 VwVG dar, also lediglich im Verwaltungsverfahren. Diese Rechtsvertretung gilt im Umkehrschluss nicht als Zustellungsdomizil im zivil- und strafrechtlichen Sinn.

Das Parlament hat den Bundesrat jedoch mit der Annahme der Motion 18.3306

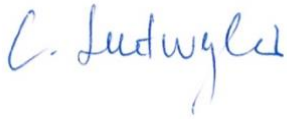
«Rechtsdurchsetzung im Internet stärken durch ein obligatorisches Zustellungsdomizil für grosse kommerzielle Internetplattformen» (Glättli) beauftragt, die Pflicht für ein Zustellungsdomizil im zivil- und strafrechtlichen Sinn einzuführen. Das KomPG ist der geeignete Erlass, um diesen Auftrag umzusetzen.

Wieso dies wichtig ist, zeigt folgendes Beispiel: Wer heute rechtlich gegen Meta vorgehen will, muss die diesbezügliche irische Gesellschaft einklagen. Damit ist ein internationaler Sachverhalt gegeben,

¹ <https://www.das-netz.de/publikationen/zwischen-klick-und-konsequenz-eine-evaluation-der-meldeverfahren-von-plattformen-nach> und <https://hateaid.org/wp-content/uploads/2025/12/hateaid-dsa-bilanz-recht-ohne-reichweite-2025.pdf?pid=94073>

der die Zustellung von Dokumenten verzögert und das Verfahren erschwert. Müsste Meta hingegen ein Zustellungsdomizil in der Schweiz haben, wäre die Rechtsdurchsetzung einfacher oder zumindest schneller.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und grüssen Sie freundlich



Christina Leutwyler
Präsidentin Fairmedia



Jeremias Schulthess
Geschäftsführer Fairmedia